

## TRAKTANDENLISTE DES GEMEINDERATES OPFIKON

SITZUNG VOM

Montag, 8. Mai 2023

### EINLADUNG

---

zur 6. Sitzung

**Zeit:**

18:00 Uhr

**Ort:**

Singsaal Lättenwiesen

---

### TRAKTANDEN:

1. Präsentation Stadtrat: Regierungsprogramm
  2. Präsentation Stadtrat: Digitalstrategie
  3. Mitteilungen
  4. Protokoll der 5. Sitzung vom 3. April 2023
  5. Postulat David Sichau (Grüne) und Milena Brasi (NIO@GLP) und Mitunterzeichnende  
"Förderung & Ausbau von Solarenergie in Opfikon" - Begründung
  6. Postulat Haci Sari (SP) und Mitunterzeichnende  
"Lärmschutzmassnahmen Oberhusengebiet" - Überweisung
  7. Sanierung und Teilerweiterung Schulanlage Mettlen  
Genehmigung Projektierungskredit
  8. Anpassung Personalverordnung Stadt Opfikon
  9. Wahl der Geschäftsleitung für das Amtsjahr 2023/2024
- 

Opfikon, 24. April 2023

1. VIZEPRÄSIDENTIN  
Silvia Messerschmidt

---

**Die Gemeinderatssitzung ist öffentlich. Sie sind freundlich eingeladen, der Ratssitzung beizuwohnen.**

---



## MITTEILUNGEN GEMEINDERAT

SITZUNG VOM

8. Mai 2023

### Eingegangene Post

- Postulat David Sichau (Grüne) und Milena Brasi (NIO@GLP) und Mitunterzeichnende "Förderung & Ausbau von Solarenergie in Opfikon"
- Anfrage Manuela Bühler (FDP) und Mitunterzeichnende "Beantragung des "No-Littering-Labels" für die Stadt Opfikon"
- IFK-Antrag Wahl Geschäftsleitung für das Amtsjahr 2023/2024
- RPK-Antrag Sanierung und Teilerweiterung Schulanlage Mettlen  
Genehmigung Projektierungskredit
- GPK-Antrag Anpassung Personalverordnung Stadt Opfikon
- SR-Beschluss Postulat Haci Sari (SP) und Mitunterzeichnende Lärmschutzmassnahmen Oberhusengebiet - Ablehnung



Manuela Bühler  
FDP  
Mitglied des Gemeinderates

Geschäftsleitung Gemeinderat  
Oberhauserstrasse 25  
8152 Glattbrugg

Opfikon, 17. März 2023

**Anfrage gemäss Art. 41 des Organisationserlass Gemeinderat**

### **Beantragung des «No-Littering-Labels» für die Stadt Opfikon**

«Das No-Littering-Label zeichnet Städte, Gemeinden und Schulen aus, die sich aktiv und mit zielgerichteten Massnahmen gegen Littering einsetzen.» ([no-littering.ch](http://no-littering.ch)).

Unserer Meinung nach ist es an der Zeit, dass auch wir als Stadt Opfikon effektiver gegen Littering vorgehen. Dieses Label der national tätigen Interessengemeinschaft für eine saubere Umwelt (IGSU) bietet der Stadt Opfikon einen Handlungsrahmen und konkrete Ziele, um aktiv gegen Littering vorzugehen. Einige Gemeinden und Städte, wie beispielsweise Affoltern am Albis oder Uster, sind bereits im Besitz des Labels (vgl. [Übersicht Labelträger](#)).

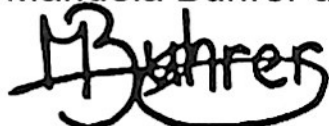
Das Label kann kostenlos beantragt und verwendet werden, gemäss der IG für eine saubere Umwelt ist auch der damit zusammenhängende administrativen Aufwand gering. Es gilt ein Leistungsversprechen zu erfüllen – die Nennung von fünf konkreten Massnahmen gegen Littering, die innerhalb eines Jahres umgesetzt werden.

Wir bitten den Stadtrat folgende Frage zu beantworten:










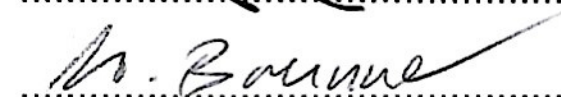







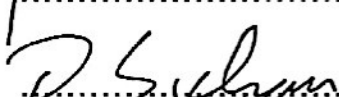



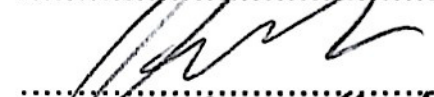



1. Ist der Stadtrat bereit, die für die Erreichung des No-Litterings-Labels notwendigen Ressourcen bereit zu stellen und entsprechende Massnahmen zu treffen?
2. Wenn ja, wie sähen die fünf konkreten Massnahmen aus?
3. Falls nein, weshalb nicht und was sind die Alternativen für ein zielführendes und nachhaltiges Vorgehen gegen Littering?

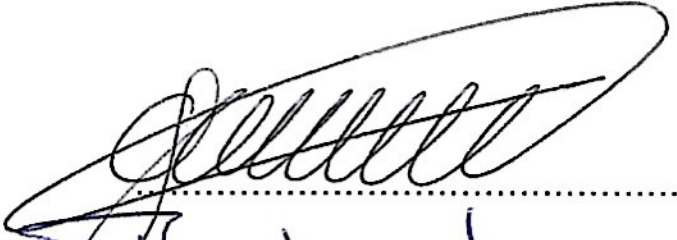
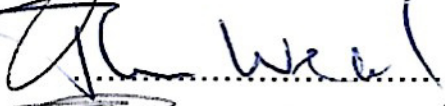
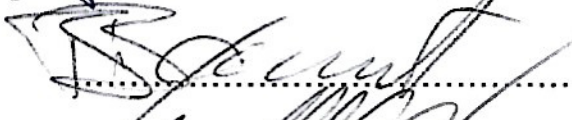

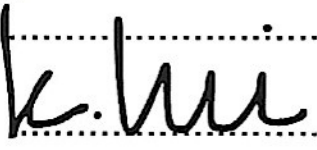

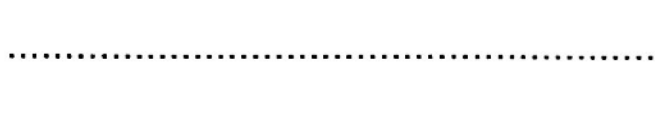
Für die Beantwortung der Fragen danken wir bestens.

Manuela Bühler und Mitunterzeichnende



**Mitunterzeichnende:**

Name	Partei	Unterschrift
Kathrin Balimann	FDP	
Björn Blaser	FDP	
Gregor Bühler	FDP	
Heidi Pante	FDP	
Dario Petrovic	FDP	
Mathias Zika	FDP	
Tanja Glanzmann	Die Mitte	
Patrick Rouiller	Die Mitte	
Ramón Tschärner	Die Mitte	
Werner Brunner	EVP	
Stefan Laux	EVP	
Andreas Baumgartner	NIO@GLP	
Milena Brasi	NIO@GLP	
Lukas Müller	NIO@GLP	
Evelyne Sydler	NIO@GLP	
Carla Louvès	Grüne	
Helen Oertli	Grüne	
David Sichau	Grüne	
Rebeca Meier	GV	
Ulrich Weidmann	GV	
Ibrahim Zahiri	GV	
Ceren Bingöl	SP	
Jeremi Graf	SP	
Qëndresa Sadriu-Hoxha	SP	
Haci Sari	SP	

Ola Sinani	SP	
Thomas Wepf	SP	
Benjamin Baumgartner	SVP	
Thomas Edel	SVP	
Regula Hürlimann	SVP	
Kevin Husi-Fiechter	SVP	
Silvia Messerschmidt	SVP	
Reto Steffen	SVP	
Leonie Muffler	JBLSVP	
Rolf Wehrli	JBLSVP	

David Sichau Grüne  
Milena Brasi GLP

EINGEGANGEN

03. APR. 2023

Mitglieder des Gemeinderates

Geschäftsleitung Gemeinderat  
Oberhauserstrasse 25  
8152 Glattbrugg

Opfikon, 26. März 2023

**Postulat gemäss Art. 36 des Organisationserlass Gemeinderat**

## **Förderung & Ausbau von Solarenergie in Opfikon**

Eine sichere Energieversorgung zu attraktiven Preisen ist ein wichtiger Bestandteil einer attraktiven Gemeinde. Die Stadt Opfikon ist im Moment überwiegend von externen Stromproduzierenden abhängig und damit auch den Entwicklungen auf dem Strommarkt ausgesetzt. Diese Abhängigkeit kann reduziert und die lokale Wertschöpfung erhöht werden, indem vermehrt Energie lokal produziert wird. Zudem kann die Netzstabilität erhöht werden, da die Energie lokal verbraucht wird und nicht über weite Strecken transportiert werden muss. Aufgrund der Lage von Opfikon ist insbesondere der Ausbau von Photovoltaik-Anlagen sinnvoll.

In Opfikon werden pro Jahr 160 GWh Strom verbraucht. Davon stammen nur 333 MWh aus der lokalen PV-Produktion. Der Zubau von PV-Anlagen in Opfikon war in den letzten Jahren bescheiden (35kW in 2021 und 63kW in 2022).

Von den sehr gut geeigneten Dachflächen in Opfikon werden gemäss einer Auswertung des Tagesanzeigers derzeit nur 3.8% genutzt. Mit 50,9 GWh bleibt also noch viel Potenzial ungenutzt. Wenn dieses Potential erreicht würde, könnte 31% des notwendigen Stroms in Opfikon lokal und nachhaltig produziert werden.

Daher bitten wir den Stadtrat folgende Ideen zu prüfen und mögliche Massnahmen vorzuschlagen, wie der PV-Ausbau in Opfikon beschleunigt werden kann:

- Alle Gebäude und Grundstücke im Besitz der Stadt Opfikon sollen hinsichtlich ihres Solarpotenzials auf Dächern, Fassaden und versiegelten Flächen überprüft werden. Geeignete Flächen werden kurzfristig durch die Stadt Opfikon oder die Energie Opfikon mit Solaranlagen bestückt.
- Die Hauseigentümerinnen und -eigentümer sollen verstärkt sensibilisiert werden. Das kann durch Informationsveranstaltungen geschehen, aber auch durch Direktansprache der Hauseigentümerinnen und -eigentümer durch Energie Opfikon oder die Stadt Opfikon.
- Mehr Anreize für Private schaffen:
  - o Förderprogramm der Energie Opfikon so anpassen, dass auch grössere Anlagen gefördert werden. Auch Solarthermieanlagen sollten gefördert werden.

- Einen Einspeisetarif einführen, der eine langfristig stabile Vergütung sicherstellt. Der Einspeisetarif sollte für einen bestimmten Zeitraum festgeschrieben werden.
  - Für Mieterinnen und Mieter sowie Bewohnerinnen und Bewohner von Eigentumswohnungen könnte z.B. eine gemeinsame Bestellung von Balkonkraftwerken organisiert werden. Durch die Sammelbestellung könnten die Kosten günstiger werden.
  - Balkonkraftwerke sind temporäre, unkompliziert entfernbare Modifikationen an einer Hausfassade. Trotzdem braucht es Stand jetzt das Einverständnis der Vermieter- oder Stockwerkeigentümerschaft. Welche Möglichkeiten bestehen auf kommunaler Ebene, damit Wohnungen ohne dieses Einverständnis mit Solarpanels ausgestattet werden können?
  - Die Energie Opfikon baut Fachwissen und Kompetenzen aus, um als Komplettanbieterin (Contracting) für grössere Anlagen auftreten und Solaranlagen selbst planen, finanzieren, bauen und betreiben zu können.
- Anpassung der Bauordnung:
- Einführung einer Solarpflicht prüfen, für versiegelte Flächen wie z.B. Parkplätze ab einer bestimmten Grösse.
  - Prüfung von Massnahmen zur Nachrüstung von Lärmschutzwänden in Opfikon mit Solaranlagen und Einführung einer Pflicht für neue Lärmschutzwände dort, wo ein guter Solarertrag möglich ist.
  - Festlegung von Ausbauzielen für Solar in Opfikon und jährliche Anpassung der Fördermassnahmen (z.B. Fördermittel oder Einspeisevergütung) zur Erreichung der Ausbauziele.

*D. Sichau*

David Sichau

*Milena Brasi*

Milena Brasi



Haci Sari  
SP Opfikon  
Mitglied des Gemeinderates

Geschäftsleitung Gemeinderat  
Oberhauserstrasse 25  
8152 Glattbrugg

Opfikon, 27. Februar 2023

## **Postulat gemäss Art. 36 des Organisationserlass Gemeinderat**

### **Lärmschutzmassnahmen Oberhusengebiet**

Mit dem Antrag beabsichtigen die Antragstellenden eine Verbesserung der Wohn- und Schutz- und Schulqualität durch Reduktion der Lärmschutzemissionen. Der verursachte Lärm und die damit verbundenen CO<sub>2</sub>-Emissionen an der Thurgauerstrasse sind für in der Region lebende Menschen, Tiere und für die Umwelt stark beeinträchtigend. Den Lärmpegel zu messen, Lärmschutzmassnahmen zu prüfen und umzusetzen sind für das Gebiet unerlässlich. Unterschiedliche Lärmschutzmassnahmen, bieten verschiedene Mehrwerte. Eine Überdachung würde ein Gewinn neuer Flächen für gesellschaftliches Zusammenkommen, neuer Grünflächen, Bäume, u.w. bedeuten - nebst der Lärmreduktion. Lärmschutzwände verringern die hohen, störenden Lautstärken und eine Temporeduktion würde zusätzlich der Umwelt zugutekommen.

Die Antragstellenden sind davon überzeugt, dass Massnahmen in diesem Gebiet für die Stadt Opfikon einen Mehrwert bedeuten und die Bevölkerung eine höhere Lebens- sowie Wohnqualität geniessen würden.

Haci Sari

Mitunterzeichnende

**Name** \_\_\_\_\_ **Partei**

**Unterschriften**

Jerimi Graf

SP



Qëndresa Sadriu-Hoxha

SP



Ceren Bingöl

SP



Thomas Wepf

SP

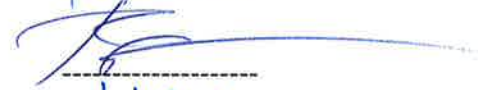
Ola Sinani

SP



Helena Oantzi

Grüne



Baumgartner Andreas

NIO@GLP

Zehiri Ibrahim

GV



\_\_\_\_\_

-

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

-

\_\_\_\_\_

**PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON**

SITZUNG VOM 18. April 2023  
BESCHLUSS NR. 2023-94  
SEITE 1 von 2

Postulat Haci Sari (SP) und Mitunterzeichnende Lärmschutzmassnahmen  
Oberhusengebiet - Ablehnung 6.3.1

---

**Ausgangslage**

Der Gemeinderat Haci Sari (SP) und Mitunterzeichnende haben am 6. März 2023 das Postulat "Lärmschutzmassnahmen Oberhusengebiet" eingereicht. Die Geschäftsleitung des Gemeinderates hat die Mitglieder des Stadt- und Gemeinderates am 10. März 2023 über den Eingang des Postulats in Kenntnis gesetzt. An der Sitzung des Gemeinderates vom 3. April 2023 begründete Haci Sari das Postulat im Rat. Gemäss Artikel 37 des Organisationserlasses Gemeinderat hat der Stadtrat an der darauffolgenden Gemeinderatssitzung zu erklären, ob er bereit ist, das Postulat entgegenzunehmen. Ein Ablehnungsantrag ist schriftlich zu begründen. Nach der Überweisung, voraussichtlich am 8. Mai 2023, hat der Stadtrat innert 12 Monaten dem Rat Bericht zu erstatten.

**Stellungnahme des Stadtrats**

Die Thurgauerstrasse ist eine Staatsstrasse im Eigentum des Kantons Zürich und erstreckt sich dabei über Grundstücke des ASTRA. Das Tiefbauamt Kanton Zürich (TBA) plant die Instandsetzung der Fahrbahn Thurgauerstrasse, km 2.060 - 3.040, die Erweiterung der Veloroute und den Umbau des Halbanschlusses Opfikon. Lärmschutzwände als Massnahme wurden geprüft. Gemäss TBA erfüllen sie die Kriterien der Wirtschaftlichkeit nicht. Die Lärmsanierung soll voraussichtlich 2025 mit einem lärmarmen Belag (Typ SDA) ausgeführt werden.

Der Stadtrat wird sich im Falle einer Anhörung für die Lärmschutzmassnahmen einsetzen.

Auf Antrag des Stadtpräsidenten

**BESCHLIESST DER STADTRAT:**

1. Die Entgegennahme des Postulats "Lärmschutzmassnahmen Oberhusengebiet" des Gemeinderates Haci Sari (SP) und Mitunterzeichnenden wird abgelehnt.
2. Dem Gemeinderat wird beantragt, das Postulat von Haci Sari (SP) nicht zu überweisen.



# PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 18. April 2023  
BESCHLUSS NR. 2023-94  
SEITE 2 von 2

3. Gegen diesen Beschluss kann, vom Erhalt der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - Haci Sari, Fallwiesenstrasse 17, 8152 Glattbrugg
  - Gemeinderat
  - Stadtschreiber
  - Bau und Infrastruktur

## NAMENS DES STADTRATES

Präsident: Stadtschreiber:



Roman Schmid



Willi Bleiker



VERSANDT:  
20.04.2023

**Ausgangslage**

Die Schulanlage Mettlen wurde 1966 eröffnet. Nach knapp 25 Jahren wurde sie im Jahr 1991 teilweise saniert und seither ohne umfassende Erneuerungen betrieben. Nach weiteren 30 Jahren sind die Gebäude wiederum in die Jahre gekommen und sind nun zu sanieren sowie teilweise zu erweitern.

In der Schulraumstrategie 2033 werden die erforderlichen Schritte festgelegt, um den nötigen Schulraum während der kommenden 15 Jahre bereitstellen zu können. Der Rausersatz für die etappenweise zu sanierende Schulanlage Mettlen wird durch die bereits bewilligte und sich in der Umsetzung befindende zusätzliche Schulanlage Bubenholz sichergestellt.

**Projektumfang**

Die gesamte Schulanlage Mettlen inkl. Schwimmbad müssen saniert werden. Dazu ist ein Erweiterungsbau für den Kindergarten und das Betreuungsangebot geplant.

**Kosten**

Für die Projektierung einschliesslich Bauherrenleistungen und Grundlagenarbeiten ist ein Kredit von CHF 2'750'000 erforderlich. Darin sind die durch den Stadtrat bereits bewilligten Kredite vollständig enthalten.

Die Kosten, gerechnet bis und mit Urnenabstimmung im März 2024, setzen sich wie folgt zusammen:

Gebäudeanalyse, Planerwahlverfahren	483'100
Vorprojekt	297'000
Bauprojekt inkl. Kostenschätzung und Baueingabe	1'164'000
Vorbereitung Ausschreibungsplanung	215'000
Spezialisten (Bauphysik, Brandschutz, Schwimmbad)	215'000
Nebenkosten	70'000
Bauherrenleistungen	130'000
Baugrunduntersuchungen	22'000
Bestandsaufnahmen Schadstoffe und Gebäude	44'000
Planaufbereitungen	44'000
Diverses und Unvorhergesehenes	65'900

**Erwägungen der RPK**

Die RPK hat den vom SR vorgelegten Kreditantrag mitsamt den Unterlagen sehr intensiv über mehrere Wochen hinweg geprüft. Anlässlich der ausgehändigten Unterlagen hatte die RPK viele Fragen zum Projekt gestellt, welche durch den SR und den Gesamtschulleiter zufriedenstellend schriftlich und während einem persönlichen Austausch im Rahmen der RPK-Sitzung im Februar beantwortet wurden. Zudem bekam die RPK einen Eindruck über die Gesamtsituation der Schule inkl. prognostizierte Schüler:innenzahlen und Schulraumplanung.

Der RPK war es ein grosses Anliegen zu verstehen, warum die Sanierung Mettlen notwendig ist und ob es den Erweiterungsbau tatsächlich braucht.

Im März 2023 fand ein weiteres Gespräch mit dem SR und den Architekten statt und die RPK war zudem vor Ort und konnte die sachliche Notwendigkeit feststellen.



Die relevantesten Informationen aus den diversen Gesprächen:

- Modulare Schulzimmer sind geplant, damit allfällige Weiterentwicklungen im Bildungswesen und veränderte Raumbedürfnisse abgedeckt sind ohne erneuten Umbau.
- Detaillierter Schulraumnutzungsplan wurde der RPK vorgelegt. Mit der jetzigen Prognose und Planung bleiben keine Schulzimmer leer in den nächsten Jahren.
- Gemäss der Schulraumbedarfs-, Erneuerungs- und Sanierungsplanung wird das Schulhaus Oberhausen langfristig etappenweise abgebaut.
- Infrastruktur für Tagesschule wäre vorhanden im Erweiterungsbau.
- Die Gebäude sind nicht hindernisfrei und müssen den aktuellen Vorgaben entsprechend angepasst werden.
- Eine Luft-/Wasserwärmepumpe ist ökologisch und finanziell am effizientesten und wurde für die Sanierung ausgewählt. Eine zentrale Wärmepumpe wird auf dem Dach der Turnhalle installiert und von dort aus alle Gebäude versorgen. Ein Anschluss an das Fernwärmenetz wird erst in ein paar Jahren möglich sein. Die RPK wünscht sich, dass der Fernwärmenetz-Anschluss im Rahmen der Sanierung gelegt wird, um zukünftige Kosten zu sparen.

Die RPK hat eine mögliche Aufstockung der bisherigen Schultrakte statt des Erweiterungsbaus und eine mögliche Umnutzung des Dorfschulhauses intensiv diskutiert. Als Grundlage diente eine Kosten- und Situationseinschätzen des SR. Gemäss diesem Dokument ist das Schulhaus Dorf im kommunalen Inventar der schützenswerten Bauten verzeichnet und eine Umnutzung nicht einfach möglich. Eine Aufstockung der Trakte A, B und C ist möglich, aber da die bestehenden Gebäude brandschutztechnisch, haustechnisch sowie schulbetrieblich nicht auf eine Aufstockung ausgelegt sind, würde dies zu Mehrkosten von CHF 3-5 Mio. führen. Weiter spricht gegen eine Aufstockung die Einordnung im Nahbereich der Kernzone. Aufgrund aller Informationen ist die RPK zum Schluss gekommen, dass am ursprünglichen Projektplan festgehalten werden soll.

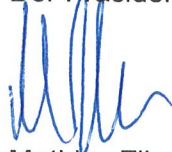
Die RPK hat bezüglich der Kosten zum Projektierungskredit Fragen gestellt und diverse Antworten und Statistiken vom SR erhalten. Aus Sicht der RPK ist der finanzielle Aufwand für die Projektierung hoch, vor allem die geplanten Arbeitsstunden der Architekten, aber für eine Mehrheit der RPK sind die Kosten nachvollziehbar. Bei diesem hohen Aufwand geht die RPK davon aus, dass alles sauber abgeklärt wird während der Planungsphase und es keine Überraschungen beim Bau gibt.

## **Antrag**

Gestützt auf die vorgehend formulierten Erwägungen, stellt die RPK mit 5:0 Ja-Stimmen dem Gemeinderat den Antrag, den Projektierungskredit von CHF 2'750'000 zur Sanierung und Teilerweiterung der Schulanlage Mettlen zu genehmigen.

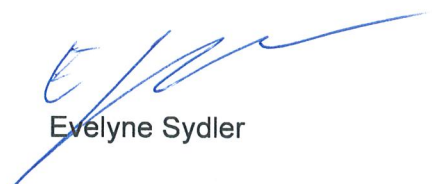
Referentin: Evelyne Sydler

Der Präsident



Mathias Zika

Mitglied



Evelyne Sydler

Opfikon, 19. April 2023



# ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 08. November 2022  
SEITE 1 von 3

Sanierung und Teilerweiterung Schulanlage Mettlen  
Genehmigung Projektierungskredit

6.1.5.1

---

Gestützt auf den Antrag des Stadtrates vom 8. November 2022 und auf Art. 19, lit. d der Gemeindeordnung

## BESCHLIESST DER GEMEINDERAT:

1. Der Projektierungskredit für die Sanierung und Teilerweiterung der Schulanlage Mettlen von CHF 2'750'000 inkl. 7.7% MWST zulasten der Investitionsrechnung, Konto-Nr. 610.5040.002, wird bewilligt.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - Generalplanerteam Camenzind Bosshard Architekten AG, Sihlfeldstr. 10, 8003 Zürich
  - Stadtrat
  - Mitglieder der OBK Sanierung Schulanlage Mettlen
  - Finanzen und Liegenschaften



# ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 08. November 2022  
SEITE 2 von 3

## BERICHT

### 1. Ausgangslage

Die Schulanlage Mettlen wurde 1966 eröffnet. Nach knapp 25 Jahren wurde sie im Jahr 1991 teilweise saniert und seither ohne umfassende Erneuerungen betrieben. Nach weiteren 30 Jahren sind die Gebäude wiederum in die Jahre gekommen und sind nun zu sanieren sowie teilweise zu erweitern.

In der Schulraumstrategie 2033 werden die erforderlichen Schritte festgelegt, um den nötigen Schulraum während der kommenden 15 Jahre bereitstellen zu können. Der Rausersatz für die etappenweise zu sanierende Schulanlage Mettlen wird durch die bereits bewilligte und sich in der Umsetzung befindende zusätzliche Schulanlage Bubenholz sichergestellt.

### 2. Bisheriges Verfahren

Mit Beschluss Nr. 2021-166 vom 13. Juli 2021 genehmigte der Stadtrat die Verfahrenswahl für die Vergabe als Generalplanermandat und bewilligte den für die Ausschreibung und Durchführung erforderlichen Kredit.

Die Objektbaukommission (OBK) sowie der Stadtrat (Beschluss Nr. 2022-118 vom 31. Mai 2022) haben für die Weiterbearbeitung das Generalplanerteam unter Führung von Camenzind Bosshard Architekten AG und Dürsteler Bauplaner GmbH bestimmt.

### 3. Kreditbewilligung

Für die Projektierung einschliesslich Bauherrenleistungen und Grundlagenarbeiten ist ein Kredit von CHF 2'750'000 zulasten der Investitionsrechnung, Konto-Nr. 610.5040.002, erforderlich. Darin sind die durch den Stadtrat bereits bewilligten Kredite vollständig enthalten.

Die Kosten für die Erarbeitung eines detaillierten Bauprojekts einschliesslich Kostenschätzung  $\pm 15\%$ , gerechnet bis und mit Urnenabstimmung im März 2024, setzen sich wie folgt zusammen:

- Gebäudeanalyse, Planerwahlverfahren (bisherige Kreditbeschlüsse Stadtrat)	CHF	483'100
- Vorprojekt	CHF	297'000
- Bauprojekt inkl. Kostenschätzung und Baueingabe	CHF	1'164'000
- Vorbereitung Ausschreibungsplanung	CHF	215'000
- Spezialisten (Bauphysik, Brandschutz, Schwimmbad)	CHF	215'000
- Nebenkosten	CHF	70'000



# ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 08. November 2022  
SEITE 3 von 3

- Bauherrenleistungen	CHF	130'000
- Baugrunduntersuchungen	CHF	22'000
- Bestandsaufnahmen Schadstoffe und Gebäude	CHF	44'000
- Planaufbereitungen	CHF	44'000
- Diverses und Unvorhergesehenes	CHF	<u>65'900</u>
Total Kreditbedarf inkl. 7.7% MWST	CHF	<u>2'750'000</u>

## 4. Terminplan

Für die Projektierung und Realisierung ist folgender Terminplan vorgesehen:

März 2023	Beschluss Gemeinderat, Projektierungskredit
November 2023	Beschluss Gemeinderat, Baukredit
März 2024	Urnenabstimmung, Baukredit
4. Quartal 2024	Baubeginn erste Etappe
3. Quartal 2026	Bezug erste Etappe / Baubeginn zweite Etappe
Sommer 2028	Bezug zweite Etappe

## 5. Antrag

Dem Gemeinderat wird beantragt, den Projektierungskredit für die Sanierung und Teilerweiterung der Schulanlage Mettlen von CHF 2'750'000 inkl. 7.7% MWST zulasten der Investitionsrechnung, Konto-Nr. 610.5040.002, zu bewilligen.

NAMENS DES STADTRATES

Präsident: Stadtschreiber:

  
Roman Schmid

  
Willi Bleiker



# ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 08. November 2022  
SEITE 1 von 3

Sanierung und Teilerweiterung Schulanlage Mettlen  
Genehmigung Projektierungskredit

6.1.5.1

---

Gestützt auf den Antrag des Stadtrates vom 8. November 2022 und auf Art. 19, lit. d der Gemeindeordnung

## BESCHLIESST DER GEMEINDERAT:

1. Der Projektierungskredit für die Sanierung und Teilerweiterung der Schulanlage Mettlen von CHF 2'750'000 inkl. 7.7% MWST zulasten der Investitionsrechnung, Konto-Nr. 610.5040.002, wird bewilligt.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - Generalplanerteam Camenzind Bosshard Architekten AG, Sihlfeldstr. 10, 8003 Zürich
  - Stadtrat
  - Mitglieder der OBK Sanierung Schulanlage Mettlen
  - Finanzen und Liegenschaften



# ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 08. November 2022  
SEITE 2 von 3

## BERICHT

### 1. Ausgangslage

Die Schulanlage Mettlen wurde 1966 eröffnet. Nach knapp 25 Jahren wurde sie im Jahr 1991 teilweise saniert und seither ohne umfassende Erneuerungen betrieben. Nach weiteren 30 Jahren sind die Gebäude wiederum in die Jahre gekommen und sind nun zu sanieren sowie teilweise zu erweitern.

In der Schulraumstrategie 2033 werden die erforderlichen Schritte festgelegt, um den nötigen Schulraum während der kommenden 15 Jahre bereitstellen zu können. Der Rausersatz für die etappenweise zu sanierende Schulanlage Mettlen wird durch die bereits bewilligte und sich in der Umsetzung befindende zusätzliche Schulanlage Bubenholz sichergestellt.

### 2. Bisheriges Verfahren

Mit Beschluss Nr. 2021-166 vom 13. Juli 2021 genehmigte der Stadtrat die Verfahrenswahl für die Vergabe als Generalplanermandat und bewilligte den für die Ausschreibung und Durchführung erforderlichen Kredit.

Die Objektbaukommission (OBK) sowie der Stadtrat (Beschluss Nr. 2022-118 vom 31. Mai 2022) haben für die Weiterbearbeitung das Generalplanerteam unter Führung von Camenzind Bosshard Architekten AG und Dürsteler Bauplaner GmbH bestimmt.

### 3. Kreditbewilligung

Für die Projektierung einschliesslich Bauherrenleistungen und Grundlagenarbeiten ist ein Kredit von CHF 2'750'000 zulasten der Investitionsrechnung, Konto-Nr. 610.5040.002, erforderlich. Darin sind die durch den Stadtrat bereits bewilligten Kredite vollständig enthalten.

Die Kosten für die Erarbeitung eines detaillierten Bauprojekts einschliesslich Kostenschätzung  $\pm 15\%$ , gerechnet bis und mit Urnenabstimmung im März 2024, setzen sich wie folgt zusammen:

- Gebäudeanalyse, Planerwahlverfahren (bisherige Kreditbeschlüsse Stadtrat)	CHF	483'100
- Vorprojekt	CHF	297'000
- Bauprojekt inkl. Kostenschätzung und Baueingabe	CHF	1'164'000
- Vorbereitung Ausschreibungsplanung	CHF	215'000
- Spezialisten (Bauphysik, Brandschutz, Schwimmbad)	CHF	215'000
- Nebenkosten	CHF	70'000



# ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 08. November 2022  
SEITE 3 von 3

- Bauherrenleistungen	CHF	130'000
- Baugrunduntersuchungen	CHF	22'000
- Bestandsaufnahmen Schadstoffe und Gebäude	CHF	44'000
- Planaufbereitungen	CHF	44'000
- Diverses und Unvorhergesehenes	CHF	<u>65'900</u>
Total Kreditbedarf inkl. 7.7% MWST	CHF	<u>2'750'000</u>

## 4. Terminplan

Für die Projektierung und Realisierung ist folgender Terminplan vorgesehen:

März 2023	Beschluss Gemeinderat, Projektierungskredit
November 2023	Beschluss Gemeinderat, Baukredit
März 2024	Urnenabstimmung, Baukredit
4. Quartal 2024	Baubeginn erste Etappe
3. Quartal 2026	Bezug erste Etappe / Baubeginn zweite Etappe
Sommer 2028	Bezug zweite Etappe

## 5. Antrag

Dem Gemeinderat wird beantragt, den Projektierungskredit für die Sanierung und Teilerweiterung der Schulanlage Mettlen von CHF 2'750'000 inkl. 7.7% MWST zulasten der Investitionsrechnung, Konto-Nr. 610.5040.002, zu bewilligen.

NAMENS DES STADTRATES

Präsident: Stadtschreiber:

  
Roman Schmid

  
Willi Bleiker



# BERICHT UND ANTRAG DER GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION OPFIKON

DATUM 20. April 2023  
SEITE 1 von 2

Anpassung Personalverordnung Stadt Opfikon

9.2.0

---

## 1. Ausgangslage

Gestützt auf die vom Kantons- und Regierungsrat beschlossene Änderung des Personalgesetzes und dessen Ausführungsbestimmungen sowie der Personalverordnung, die per 1. September 2022 bzw. 1. Oktober 2022 in Kraft gesetzt wurden, müssen Anpassungen im Personalrecht der Stadt Opfikon vorgenommen werden, die wie folgt aussehen:

- **Umbenennung in Personalverordnung**  
Die Änderung des Personalrechts liegt gemäss Art. 16 der Gemeindeordnung der Stadt Opfikon in der Kompetenz des Gemeinderates. In der systematischen Rechtssammlung der Stadt Opfikon werden Gesetzeserlasse des Gemeinderates neu einheitlich als Verordnung bezeichnet. Das Personalrecht soll deshalb in Personalverordnung umbenannt werden.
- **Änderung bei Kündigung - Art. 6:**
  - Die Mitarbeiterbeurteilung oder ein ähnliches Verfahren bei Kündigung wird ersatzlos gestrichen
  - Ebenfalls fällt der Absatz bezüglich Wiederanstellung weg
  - Die Kündigungsfristen werden der Privatwirtschaft mit einem 1 bis zu 6 Monaten dauernde Kündigungsfrist angepasst

## 2. Erwägungen der Geschäftsprüfungskommission

Die GPK hat die Änderungen der Personalverordnung diskutiert und auch Stellungnahmen des Stadtpräsidenten und des Stadtschreibers eingeholt. Die Begründung des einfacheren Kündigungsverfahrens ohne weiterer Mitarbeiterbeurteilung und Kündigungsfristen, die der Privatwirtschaft entsprechen, konnten von allen GPK-Mitgliedern nachvollzogen werden. Nach Konsultationen mit den Fraktionen wurde über diese Anpassung der Personalverordnung abgestimmt.

# BERICHT UND ANTRAG DER GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION OPFIKON

DATUM 20. April 2023  
SEITE 2 von 2

## 3. Antrag

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt dem Gemeinderat mit 5:0 Stimmen (bei 2 Abwesenheiten) den Antrag des Stadtrates vom 20. Dezember 2022 zu genehmigen.

Referent: Andreas Baumgartner

Der Präsident:



Kevin Husi-Fiechter

Ein Mitglied:



Andreas Baumgartner

Opfikon, 20. April 2023

## ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 20. Dezember 2022  
SEITE 1 von 4

Anpassung Personalverordnung Stadt Opfikon

9.2.0

---

Gestützt auf den Antrag des Stadtrates vom 20. Dezember 2022 und auf Art. 16 der Gemeindeordnung

### BESCHLIESST DER GEMEINDERAT:

1. Die Änderungen der Personalverordnung der Stadt Opfikon inklusive Umbenennung in Verordnung werden genehmigt.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - Stadtrat
  - Abteilungsleitende
  - Personalverantwortliche



# ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 20. Dezember 2022  
SEITE 2 von 4

## BERICHT

### 1. Änderung Personalgesetz des Kantons Zürich inkl. Personalverordnung und Vollzugsverordnung zum Personalgesetz

Für das Personal der Stadt Opfikon gilt grundsätzlich das Personalgesetz des Kantons inkl. Personalverordnung und Vollzugsverordnung zum Personalgesetz. Dort, wo aufgrund der besonderen Verhältnisse in der Stadt Opfikon abweichende Regelungen angezeigt sind, werden diese im Personalrecht der Stadt Opfikon festgelegt. In diesem Sinne regelt das Personalrecht der Stadt Opfikon lediglich die Abweichungen vom kantonalen Personalgesetz und dessen Verordnungen.

Am 14. Dezember 2020 beschloss der Kantonsrat die Änderung des Personalgesetzes. Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat an seiner Sitzung vom 16. März 2022 die Änderungen der Personalverordnung und der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz verabschiedet. Gleichzeitig wurde die Inkraftsetzung des Personalgesetzes, der Personal- und der Vollzugsverordnung unter Vorbehalt der Zustimmung des Kantonsrats zur Personalverordnung beschlossen. Am 22. August 2022 genehmigte der Kantonsrat danach die Anpassung der Personalverordnung. Damit traten die Personalverordnung am 1. September 2022, das Personalgesetz und die übrigen Verordnungsänderungen am 1. Oktober 2022 in Kraft.

Diese Änderungen haben Auswirkungen auf das Personalrecht der Stadt Opfikon.

### 2. Anpassungen

#### 2.1. Umbenennung in Personalverordnung

Die Änderung des Personalrechts liegt gemäss Art. 16 der Gemeindeordnung der Stadt Opfikon in der Kompetenz des Gemeinderates. In der systematischen Rechtssammlung der Stadt Opfikon werden Gesetzeserlasse des Gemeinderates neu einheitlich als Verordnung bezeichnet. Das Personalrecht soll deshalb in Personalverordnung umbenannt werden.

#### 2.2. Abschaffung Mitarbeiterbeurteilung bei Kündigungen im Zusammenhang mit ungenügender Leistung bzw. unbefriedigendem Verhalten

Mit der Änderung des kantonalen Personalgesetzes wurde unter anderem bei Kündigungen im Zusammenhang mit der Leistung oder dem Verhalten die Pflicht zur vorgängigen Mitarbeiterbeurteilung abgeschafft und durch eine Pflicht zur Mahnung mit einer Frist zur Verbesserung von längstens drei Monaten ersetzt.

Im Art. 6 des städtischen Personalrechts wird ebenfalls festgehalten, dass Vorwürfe, die zu einer Kündigung Anlass geben, durch eine Mitarbeiterbeurteilung

# ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 20. Dezember 2022  
SEITE 3 von 4

oder ein gleichwertiges Verfahren belegt werden müssen. Gleichzeitig kann eine Bewährungsfrist eingeräumt werden. Aufgrund der Änderung des kantonalen Personalgesetzes soll diese Formulierung auch in der städtischen Personalverordnung gestrichen werden.

## 2.3. Kündigungsfristen

Die Kündigungsfristen der Stadt Opfikon richten sich nach dem Personalgesetz des Kantons Zürich. Die Fristen für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses nach Ablauf der Probezeit sind wie folgt geregelt:

- a im ersten Dienstjahr einen Monat,
- b im 2. und 3. Dienstjahr zwei Monate,
- c im 4. bis 9. Dienstjahr drei Monate
- d ab dem 10. Dienstjahr sechs Monate

Für Angehörige des höheren Kadern (Abteilungsleitende) beträgt die Kündigungsfrist ab dem 3. Dienstjahr sechs Monate. Vorbehalten bleibt im Einzelfall die Abkürzung oder Verlängerung der Kündigungsfrist im gegenseitigen Einvernehmen.

Die kurze Kündigungsfrist im ersten Dienstjahr stellte die Stadt Opfikon in den vergangenen Jahren vermehrt vor grössere Schwierigkeiten. Unter Anrechnung von Ferien- und Gleitzeitguthaben hatten die betroffenen Mitarbeitenden oftmals nach wenigen Wochen bereits ihren letzten Arbeitstag. Es war häufig unmöglich, eine nahtlose Wiederbesetzung der Stelle sicherzustellen.

Auch eine sechsmonatige Kündigungsfrist bei Mitarbeitenden ab dem 10. Dienstjahr stellt ein grosses Hindernis dar. Vereinzelt gab es bereits Mitarbeitende, welche ihre Anstellung im 9. Dienstjahr aufgelöst haben, da sie sich nicht mit einer sechsmonatigen Kündigungsfrist behindern wollten. Es ist nicht im Sinne der Stadt Opfikon aufgrund dieser Hürde gute Mitarbeitende zu verlieren.

Die Kündigungsfristen sollen deshalb wie folgt angepasst und neu in der Personalverordnung der Stadt Opfikon geregelt werden:

- a im 1. und 2. Dienstjahr zwei Monate
- b ab dem 3. Dienstjahr drei Monate

Die sechsmonatige Kündigungsfrist für Angehörige des höheren Kadern (Abteilungsleitende) ab dem 3. Dienstjahr soll hingegen beibehalten werden.



## ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 20. Dezember 2022  
SEITE 4 von 4

### 3. Antrag

Dem Gemeinderat wird beantragt, die Änderungen der Personalverordnung der Stadt Opfikon inklusive Umbenennung in Verordnung zu genehmigen.

NAMENS DES STADTRATES

Präsident:

Stadtschreiber:



Roman Schmid



Willi Bleiker



# PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 20. Dezember 2022  
BESCHLUSS NR. 2022-295  
SEITE 1 von 2

Anpassung Personalverordnung Stadt Opfikon 2022

9.2.0

Der Kantons- und Regierungsrat haben die Änderung des Personalgesetzes und dessen Ausführungsbestimmungen sowie der Personalverordnung beschlossen und per 1. September 2022 bzw. 1. Oktober 2022 in Kraft gesetzt. Entsprechend sind Anpassungen im Personalrecht der Stadt Opfikon vorzunehmen.

Die Änderung des Personalrechts liegt gemäss Art. 16 der Gemeindeordnung der Stadt Opfikon in der Kompetenz des Gemeinderates. In der systematischen Rechtssammlung der Stadt Opfikon werden Gesetzeserlasse des Gemeinderates neu einheitlich als Verordnung bezeichnet. Das Personalrecht soll deshalb in Personalverordnung umbenannt werden.

Mit der Änderung des kantonalen Personalgesetzes wurde bei Kündigungen im Zusammenhang mit der Leistung oder dem Verhalten die Pflicht zur vorgängigen Mitarbeiterbeurteilung abgeschafft und durch eine Pflicht zur Mahnung mit einer Frist zur Verbesserung von längstens drei Monaten ersetzt.

Im städtischen Personalrecht wird ebenfalls festgehalten, dass Vorwürfe, die zu einer Kündigung Anlass geben, durch eine Mitarbeiterbeurteilung oder ein gleichwertiges Verfahren belegt werden müssen. Gleichzeitig kann eine Bewährungsfrist eingeräumt werden. Aufgrund der Änderung des kantonalen Personalgesetzes soll diese Formulierung auch in der städtischen Personalverordnung gestrichen werden.

Die Kündigungsfristen der Stadt Opfikon richten sich aktuell nach dem Personalgesetz des Kantons Zürich. Die einmonatige Kündigungsfrist im ersten Dienstjahr stellte die Stadt Opfikon in den vergangenen Jahren vermehrt vor grössere Schwierigkeiten. Auch eine sechsmonatige Kündigungsfrist bei Mitarbeitenden ab dem 10. Dienstjahr stellt ein grosses Hindernis dar. Die Kündigungsfristen sollen demnach wie folgt angepasst und neu in der Personalverordnung der Stadt Opfikon geregelt werden:

- a im 1. und 2. Dienstjahr zwei Monate
- b ab dem 3. Dienstjahr drei Monate

Auf Antrag des Stadtpräsidenten

BESCHLIESST DER STADTRAT:



# PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 20. Dezember 2022  
BESCHLUSS NR. 2022-295  
SEITE 2 von 2

1. Die Änderungen der Personalverordnung der Stadt Opfikon werden genehmigt.
2. Dem Gemeinderat wird beantragt, die Änderungen der Personalverordnung der Stadt Opfikon inklusive Umbenennung in Verordnung zu genehmigen.
3. Gegen diesen Beschluss kann, vom Erhalt der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - Gemeinderat
  - Abteilungsleitende
  - Personalverantwortliche

## NAMENS DES STADTRATES

Präsident: Stadtschreiber:



Roman Schmid



Willi Bleiker



VERSANDT:  
22.12.2022

# INTERFRAKTIONELLE KONFERENZ (IFK)

DATUM 24. April 2023  
SEITE 1 von 1

## Wahl der Geschäftsleitung des Gemeinderat für das Amtsjahr 2023/2024

---

### 1. Antrag

Die IFK beantragt dem Gemeinderat einstimmig (6:0, bei einer Abwesenheit), die Mitglieder der Geschäftsleitung des Gemeinderats für das Amtsjahr 2023/2024 wie folgt zu wählen:

Ratspräsidentin	Silvia Messerschmidt	SVP
1. Vizepräsident	Jeremi Graf	SP
2. Vizepräsident	Dario Petrovic	FDP
1. Stimmenzählerin	Rebeca Meier	GV
2. Stimmenzählerin	Tanja Glanzmann	die Mitte
3. Stimmenzählerin	Helen Oertli	GRÜNE
Weiteres Mitglied	Lukas Müller	NIO@Grünliberale

NAMENS DER INTERFRAKTIONELLEN KONFERENZ  
Der Präsident: Ein Mitglied:

Kevin Husi-Fiechter

Jeremi Graf